

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Mit ihrer Klage wendet sich die Klägerin dagegen, dass die Kommission die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 3 Absatz 2 der angefochtenen Entscheidung verpflichtet, von der Klägerin einen Betrag in Höhe von 2,71 Mio. EUR zurückzufordern. Die Klägerin macht geltend, dass die Feststellungen der Kommission, die zum Erlass von Artikel 3 Absatz 2 der angefochtenen Entscheidung geführt haben, in vielfacher Hinsicht sowohl materiell als auch verfahrensrechtlich fehlerhaft seien.

Die Klägerin trägt vor, dass der von der Kommission gegen die Klägerin gerichtete beihilferechtliche Vorwurf allein auf der Behauptung beruhe, die Klägerin habe auf der Grundlage eines wechselseitigen Lizenz- und Kooperationsvertrages von 1997 bestimmtes Know-how von SKL Motoren- und Systembautechnik GmbH („SKL-M“) für einen „Kaufpreis“ von 6,71 Mio. DEM erworben, obwohl die tatsächlichen Kosten, die bei SKL-M für die Entwicklung des Know-hows angefallen seien, über dem Verkaufspreis gelegen hätten. Die Klägerin habe aber lediglich das Recht zur Nutzung dieses Know-hows erworben, und die von der Klägerin an SKL-M entrichtete Vergütung lag weit über dem tatsächlichen Wert des Know-hows, so dass es an dem für Artikel 87 Absatz 1 EG erforderlichen Tatbestandmerkmal der einseitigen Begünstigung von der Klägerin fehle.

Die Klägerin macht ferner geltend, dass die Kommission versäumt habe, die staatliche Zurechenbarkeit des Verhaltens von SKL-M bei Abschluss des Lizenz- und Kooperationsvertrages oder bei Einigung zwischen der Klägerin und dem Insolvenzverwalter der SKL-M im Jahre 2000 darzulegen.

Weiterhin macht die Klägerin geltend, dass keine einseitige Begünstigung der Klägerin entstanden sei, die den für den Beihilfetatbestand notwendigen wettbewerblichen Vorteil begründen könnte. Darüber hinaus habe die Kommission eine tatsächliche oder potentielle Verfälschung des Wettbewerbs auf den Märkten, auf denen die Klägerin tätig ist, bzw. eine Handelsbeeinträchtigung nicht dargelegt.

Schließlich trägt die Klägerin vor, dass die Kommission gegen ihre Amtspflicht zur unparteiischen und vollständigen Aufklärung des Sachverhaltes durch einseitige Berücksichtigung der unsubstantiierten Angaben des Insolvenzverwalters verstoßen habe.

**Klage der Beatriz Salvador García gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 5. Juli 2002****(Rechtssache T-205/02)**

(2002/C 219/53)

*(Verfahrenssprache: Spanisch)*

Beatriz Salvador García, wohnhaft in Brüssel, hat am 4. Juli 2002 eine Klage gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerin sind die Rechtsanwälte Ramón García Gallardo Gil-Fournier und Javier Guillem Carrau.

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 27. März 2002, durch die der Anspruch auf Bezug der Auslandszulage und damit der anderen damit verbundenen Bezüge nicht anerkannt wird, für nichtig zu erklären;
- der Beklagten die gesamten Kosten aufzuerlegen.

*Klagegründe und wesentliche Argumente*

Die Klägerin im vorliegenden Verfahren wendet sich dagegen, dass die Anstellungsbehörde die Zuerkennung des Anspruchs auf die Auslandszulage und damit verbundene Vergütungen (Artikel 4 des Anhangs VII des Statuts) ablehnt.

Zur Begründung ihrer Forderungen macht die Klägerin geltend:

- das Vorliegen eines offensichtlichen Fehlers bei der Beurteilung des Sachverhalts insoweit, als in der angefochtenen Entscheidung weder die von der Klägerin in Brüssel für eine „Delegación de Comunidad Autónoma“ verrichtete Tätigkeit als „Dienst für einen Staat“ noch die Arbeit für das Europäische Parlament als „Dienst für eine internationale Organisation“ in dem im Statut als Ausnahme vom Bezugszeitraum geregelten Sinn angesehen werde;
- Verletzung der Begründungspflicht;
- einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz dadurch, dass die Anstellungsbehörde im Wesentlichen gleichgelagerte personelle Sachverhalte unterschiedlich behandelt habe.